

# S A T Z U N G

des

**„Verein der Förderer und Freunde der Schule für geistig Behinderte Zwickau e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Schule für geistig Behinderte Zwickau e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Zwickau. Er ist beim Amtsgericht Zwickau in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke an der Schule für geistig Behinderte Zwickau im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt und ausgeübt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen und betreuerischen Arbeit an der Schule für geistig Behinderte Zwickau.  
Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
  - a. Unentgeltliches Überlassen von Lehr-, Lern- und anderen Hilfsmitteln an die Schule für geistig Behinderte Zwickau. Die unentgeltlich überlassenen

Gegenstände, soweit sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind, gehen ins Eigentum der Schule über.

Das Gleiche gilt für Gegenstände und Verbrauchsmaterialien, welche durch den Verein käuflich erworben wurden und der Schule für geistig Behinderte Zwickau unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

- b. Zuschüsse zu Schülerfahrten, Aufenthalten in Schullandheimen, Ferienbetreuungen und anderen Veranstaltungen der Schule für geistig Behinderte Zwickau.
  - c. Unterstützung finanziell benachteiligter Schüler, wenn andere Kostenträger nicht aufkommen. Der Zuschuss ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter (Betreuer) schriftlich zu beantragen.
  - d. Mitgestaltung eines lebendigen Schullebens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulelternrat der Schule für geistig Behinderte.
  - e. Information der Öffentlichkeit über die Leistungen und Probleme der Schule, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen und die Distanz zwischen Behinderten und Nichtbehinderten abzubauen (Öffentlichkeitsarbeit).
7. Die Bewilligung von Mitteln und Zuschüssen erfolgt im konkreten Einzelfall durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mittel und Zuschüsse besteht nicht.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige Personen werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

2. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Hinweise, Ratschläge und Anregungen zur Verbesserung der Vereinsarbeit zu geben und ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen wahrzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an allen Veranstaltungen der Schule und des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 31. März eines Vereinsjahres, nach zweimaliger Mahnung, nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf 1,00 € festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bargeldlos bis zum 31. Januar des jeweiligen Vereinsjahres für das gesamte Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Beitrag bis zum 31. Januar eines Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der / dem 1. Vorsitzenden  
(nachfolgend 1. Vorsitzender genannt)
- der / dem 2. Vorsitzenden  
(nachfolgend 2. Vorsitzender genannt)
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister  
(nachfolgend Schatzmeister genannt)
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer  
(nachfolgend Schriftführer genannt).

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt ein gewählter Nachfolgekandidat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Vereinsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Hinsichtlich der Haftung des Vorstandes nach außen wird auf § 31 BGB verwiesen.
5. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Er hat den Jahresbericht zu erstellen.
6. Der Schriftführer tätigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahlen
- Satzungsänderungen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen, gerechnet ab dem Tage der Ausgabe zur Post, schriftlich einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Vorstandswahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

## § 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben ( z.B. Auflagen oder Bedingungen ) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf das Verwahrkonto der Schule für geistig Behinderte Zwickau (bei Namensänderung der Schule dem jeweiligen Nachfolger), welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 10 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2010 beschlossen.

Es folgen Unterschriften von sieben Vereinsmitgliedern:

The image shows four handwritten signatures in blue ink, each followed by a dotted line for a name. The top row contains two signatures: 'D. Paul Sillmann' and 'M. Wiss'. The bottom row contains two signatures: 'J. Körner' and 'A. Sillmann - E. Wiedelich'. The signatures are cursive and appear to be in blue ink on a white background.